

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Januar 2021

Angebotserstellung und Auftragserteilung

Vorgespräche, Skizzen und Angebote der Possega Kunststoff-Forming AG («Possega») bleiben unverbindlich und abänderbar bis zum Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung durch den Kunden, bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Possega (falls ausnahmsweise keine Auftragsbestätigung erfolgt, gilt diese spätestens durch Lieferschein oder Rechnung als erteilt).

Während der Angebotsphase erstellte technische Zeichnungen, Skizzen oder Muster (siehe nachstehend) bleiben Eigentum der Erstellerin und unterliegen dem Urheberrecht. Der Aufwand für auf Wunsch des Bestellers erfolgte Arbeiten und Muster können auch bei Nicht-Erteilung des Auftrages verrechnet werden.

Werkzeuge, Formen, Muster

Entwürfe und Originale sowie Muster und Werkzeuge werden im Rahmen des Angebots in der Regel separat offeriert.

Für den Fall, dass dafür keine Kosten explizit kalkuliert wurden, behält sich Possega das Recht vor, erhebliche, dafür betriebene Aufwände in Rechnung zu stellen. In jedem Fall verbleiben deren Eigentum und Urheberrechte bei Possega. Der Kunde hat somit kein automatisches Recht auf Aushändigung oder anderweitige Verwendung solcher Muster, Formen, Pläne oder Bearbeitungslehren. Davon abweichende Vereinbarungen sind möglich, erfordern aber die ausdrückliche Zustimmung der Possega, die allenfalls eine Auslösesumme geltend macht.

Umgekehrt verpflichtet sich Possega, Kundenwerkzeuge für keine anderen Kunden als die Auftraggeberin zu benutzen. Auf Wunsch bewahrt Possega die Werkzeuge mindestens 5 Jahre für die Wiederverwendung durch den Auftraggeber auf. Von dieser Regelung abweichende Vereinbarungen sind nach gegenseitiger Absprache möglich (längere Aufbewahrungsdauer, Kauf inkl. Rechte durch Kunde etc.).

Im Fall der Anlieferung von Plänen, Mustern, Formen oder Bearbeitungslehren durch die Auftraggeberin geht Possega stillschweigend von der Annahme aus, dass die dafür notwendigen Reproduktions- oder Weiterverwendungsrechte gegeben sind.

Toleranzen und Normen

Possega ist jederzeit bemüht und bekannt dafür, die Kundenvorgaben im Rahmen der Aufträge sehr genau auszuführen. Aus Gründen der Effizienz (Rohmaterial-Nutzen, Mindestmengen, Produktionstechnik etc.) können trotzdem Mehr- oder Minderlieferungen oder Gewichtsschwankungen von bis zu 10 Prozent sowie kleinere Abweichungen in Material, Beschaffenheit, Farbe oder Ausführung vorkommen. Solche Abweichungen bleiben vorbehalten und können nicht beanstandet werden.

Die Einhaltung von Standards für bestimmte Inhaltsstoff-Anteile oder Normen wie ISO, DIN etc. werden nur auftragspezifisch und im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung garantiert.

Allgemeine Vorbehalte

Allen Vorsichtsmassnahmen zum Trotz unterliegt auch die Possega gewissen Risiken allgemeiner oder branchen-spezifischer Natur. Zum Zeitpunkt der Angebotserstellung legen wir diese nach bestem Wissen und Gewissen offen, können aber nicht ausschliessen, dass sie sich unter Umständen auch kurzfristig verändern.

Durch ausserordentliche Umstände entstandene Schwierigkeiten bei der Auftrags-erfüllung (Transport, Fabrikation, Hilfs- und Rohmaterialpreise und -verfügbarkeit, Ereignisse höherer Gewalt, rechtliche oder politische Rahmenbedingungen) bleiben somit in Ausnahmefällen vorbehalten und entbinden den Kunden nicht von der Ab-nahme oder Zahlungspflicht für die bestellten Waren.

Lieferung

Liefermengen und -termine werden mit der Auftragserteilung festgelegt. Teillieferun-gen auf Abruf sind möglich, bedürfen aber einer ausdrücklichen Fixierung bei Auf-tragserteilung. Nachträglichen Anpassungswünschen kommt Possega im Rahmen des Möglichen gerne nach. Erhebliche Mehrkosten für Lager und Logistik müssen aber zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Falls Possega einen Liefertermin ausnahmsweise nicht einhalten kann, so ist sie in jedem Fall bemüht um eine frühzeitige Information und die Minimierung der Abwei-chung. Hingegen erwächst der Auftraggeberin dadurch kein Recht auf Annulla-tion der Bestellung oder irgendwelchen Schadenersatz. Allfällige Konventionalstrafen bedür-fen einer schriftlichen, vorgängigen Vereinbarung.

Beanstandungen

Mit systematischen Qualitätskontrollen der optischen und geometrischen Parameter ist Possega bemüht, alle Aufträge jederzeit einwandfrei auszuführen. Sollte es den-noch zu Beanstandungen von Auftraggeberseite kommen, bemüht sich Possega um deren kulante und rasche Behandlung.

Grundsätzlich kann nur auf Beanstandungen eingetreten werden, wenn die Reklama-tion spätestens 10 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich mitgeteilt und begründet wurde. Soweit ein durch Possega verursachter Mangel vorliegt, leistet Possega nach Möglichkeit Nachbesserung, ansonsten Ersatz oder in letzter Instanz eine entspre-chende Minderung des Kaufpreises. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Scha-denersatz oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preisangaben der Possega verstehen sich netto ab Werk Rothenburg, exkl. Ver-packung, Lieferung, weitere Nebenkosten und Mehrwertsteuer.

Werkzeugkostenanteile werden fällig rein netto bei der Bestellung.

Bei grösseren Aufträgen können davon abweichende Vereinbarungen getroffen wer-den.

Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware verbleibt deren Eigentum bei Possega.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist am Domizil des Lieferanten.